

Gunnar Formann



Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Ein Überblick über alle Rechtskreise

INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDLAGEN

I. Die erste Regelbedarf-Entscheidung des BVerfG

II. Gesetzlichen Grundlagen

1. SGB II
2. SGB XII
3. AsylbLG
4. BKGG

III. Bildungs- und Teilhabeleistungen

IV. Änderungen durch das StaFamG

B. ANTRAG

I. Notwendigkeit der Antragstellung

II. Gesonderte Antragstellung oder Globalantrag

1. Globalantrag
2. Hinweispflicht im SGB II
3. Gesonderte Antragstellung

III. Form des Antrags

IV. Rechtzeitigkeit des Antrags

1. Maßgeblicher Zeitpunkt: Fälligkeit
2. Zeitpunkt der Antragstellung
3. BKGG

V. Antragsberechtigung

1. Besonderheiten im SGB II
2. Besonderheiten im BKGG

VI. **Antragsempfänger**

C. **BILDUNGSLEISTUNGEN**

I. **Leistungsberechtigung**

1. Schüler
2. Kinder

II. **Klassenfahrten und Schulausflüge**

1. Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz
2. Antrag
3. Schüler
4. Klassenfahrt
5. Schulrechtliche Bestimmungen
6. Hilfebedürftigkeit
7. Teilnahme und Teilnahmewille
8. Selbsthilfe
9. Rechtsfolge: Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen
10. Erbringungsweg: Sachleistung oder Geldleistung
11. Schulausflüge
12. Ausflüge und Fahrten von Kindern

III. **Persönlicher Schulbedarf**

1. Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz
2. Antrag
3. Schüler
4. Zeitpunkt der Schülereigenschaft
5. Schulmaterialien
6. Sonderbedarfe im Zusammenhang mit dem Schulbedarf

7. Erbringungsweg: Geldleistung
8. Anpassung der Leistungshöhe

IV. **Schülerbeförderung**

1. Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz
2. Antrag
3. Schüler
4. Kein Rückgriff auf die Regelungen vor Ort
5. Nächstgelegene Schule des Bildungsgangs
6. Auf Beförderung angewiesen
7. Keine Übernahme durch Dritte
8. Rechtsfolge: Übernahme der erforderlichen Aufwendungen
9. Erbringungsweg: Geldleistung

V. **Lernförderung**

1. Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz
2. Antrag
3. Schüler
4. Verfehlung des wesentlichen Lernziels
5. Auswahl der Lernförderungsmaßnahme
6. Geeignetheit
7. Erforderlichkeit
8. Überprüfung der Prognose der Lehrkraft, Ermittlungen
9. Keine pauschalen Kosten- oder Zeitgrenzen
10. Prüfung der Geeignetheit des Anbieters?
11. Vorrang der schulischen Lernförderung
12. Rechtsfolge: Übernahme der angemessenen Kosten
13. Besonderheiten bei längeren Lernschwächen
14. Erbringungsweg: Sach- oder Geldleistung

VI. Mittagsverpflegung

1. Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz
2. Antrag
3. Schüler oder Kinder
4. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
5. Schulische Verantwortung oder Kooperationsvertrag
6. Schulferien
7. Rechtsfolge: Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen
8. Erbringungsweg: Sach- oder Geldleistung
9. Pandemiebedingte Sonderregelungen

D. LEISTUNGEN ZUR TEILHABE

- I. **Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz**
- II. **Antrag**
- III. **Anspruchsberechtigte**
- IV. **Gemeinschaftliche Aktivitäten**
- V. **Keine Finanzierung schulischer Aktivitäten**
- VI. **Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit**
 1. Tatsächliche Aufwendungen
 2. Teilnahme an Aktivitäten
 3. Im Zusammenhang mit
 4. Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 5. Gemeinschaftlich
 6. Begrenzung durch die Rechtsordnung
 7. Beispiele

VII. **Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung**

VIII. **Freizeiten**

IX. **Budget für den Bewilligungszeitraum**

1. Gesamtsumme für den Bewilligungszeitraum
2. Pauschale Gewährung

X. **Übernahme höherer Aufwendungen**

XI. **Keine zwingende Eignungsprüfung der Anbieter**

XII. **Erbringungsweg: Sach- oder Geldleistung**

E. **GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG**

I. **Art der Leistungserbringung**

1. Auswahl zwischen Geld-, Sach- oder Dienstleistung
2. Sachleistungen

II. **Bewilligungszeitraum und Leistungszeitraum**

III. **Erfüllung**

IV. **Wechsel des Leistungssystems**

F. **DATENAUSTAUSCH**

G. **AUFHEBUNG, RÜCKNAHME UND WIDERRUF**

I. **Verbot der Geltendmachung einer Erstattung**

II. **Widerruf bei zweckwidriger Verwendung**

III. **Besonderheiten bei Aufhebung und Rücknahme**

1. Unterscheidung zwischen § 45 und § 48 SGB X

2. BuT-Leistungen als Dauerverwaltungsakte
3. Auswirkungen nachträglicher Veränderungen

IV. Sonstige Besonderheiten der Erstattung

H. DAS VERHÄLTNISS DES LEISTUNGSTRÄGERS ZUM MAßNAHMEANBIETER

I. Vertrag des Anbieters mit dem Leistungsberechtigten

II. Anbieter

III. Anbieterliste

IV. Eignungsprüfung

V. Kooperationsverträge

1. Inhalt
2. Vertrag
3. Anspruch auf Abschluss eines Vertrages

VI. Zahlungsanspruch des Anbieters

1. Gutschein
2. Kostenübernahmeerklärung
3. Direktzahlung
4. Chipkarte

I. BESONDERHEITEN IM SGB II

I. Eigenständige Leistungen

II. Leistungsvoraussetzungen

1. Leistungsberechtigung
2. Hilfebedürftigkeit

III. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

IV. Selbsthilfeobliegenheit

V. Bedarfsdeckung durch Dritte

VI. Aufstockung der BuT-Leistungen durch Zuschüsse

VII. Darlehen

VIII. Temporäre Bedarfsgemeinschaft

IX. Vorläufige Bewilligung

X. Schwellenhaushalte

1. Einkommensanrechnung auf BuT-Leistungen
2. Besonderheiten der Bedarfsberechnung

J. BESONDERHEITEN IM SGB XII

I. Hilfe zum Lebensunterhalt

1. Hilfebedürftigkeit
2. Bewilligungszeitraum
3. § 73 SGB XII
4. § 27a Abs. 4 SGB XII und § 37 Abs. 1 SGB XII
5. Vorläufige Bewilligung
6. Schwellenhaushalte

II. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

1. Eigenständige Leistung
2. Leistungsberechtigung
3. Hilfebedürftigkeit
4. § 73 SGB XII
5. Vorläufige Leistungen, § 44a SGB XII
6. Schwellenhaushalte

K. BESONDERHEITEN IM ASYLBLG

I. Grundvoraussetzungen

II. Analog-Berechtigte nach § 2 AsylbLG

III. Leistungen nach § 3 Abs. 4 AsylbLG

1. Leistungsberechtigte
2. Eigenständige Leistungen
3. Keine Aufstockung nach § 6 AsylbLG

IV. Vorläufige Bewilligung

V. Schwellenhaushalte

L. BESONDERHEITEN IM BKGG

I. Grundvoraussetzungen

1. Kindergeldberechtigter
2. Bewilligung von Wohngeld oder Kinderzuschlag

II. Rückwirkende Bewilligung

1. Verjährung
2. Unmöglichkeit der Sachleistung

III. Vorläufige Bewilligung

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Vorwort

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe spielen in der Praxis eine sehr große Rolle, ihre Bedeutung spiegelt sich aber weder in der Literatur und noch bei den veröffentlichten Entscheidungen wider. Inzwischen sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe in den jeweiligen Kommentaren zum SGB II, SGB XII, BKGG und AsylbLG mehr oder weniger umfassend kommentiert. Für die Praxis der Leistungserbringung sind die Kommentierungen aber nicht immer hilfreich, da sie den jeweiligen Ausgestaltungen vor Ort nicht gerecht werden können. Außerdem sind die Ausführungen notwendigerweise paragrafenbezogen. Dadurch fehlt es häufig an der Verknüpfung mit den weiteren Vorschriften in dem jeweiligen Gesetz und den Leistungen der anderen Rechtsgebiete. Da es sich um kommunale Leistungen handelt, fehlt es auch an bundeseinheitlichen Weisungen oder Hinweisen, die den Praxisbezug herstellen könnten.

Dieses Buch will diese Lücke schließen. Es stellt die Leistungen für Bildung und Teilhabe über alle Rechtsgebiete vor und ordnet sie in das System der jeweiligen Rechtsgebiete ein.

Es soll sich vor allem an die Sachbearbeiter in den zuständigen Behörden, aber auch an Rechtsanwälte und Richter wenden.

Bei einem Themenbereich mit so wenig durch das Bundessozialgericht geklärten Fixpunkten bleibt es nicht aus, dass Rechtsfragen diskutiert werden müssen und nicht

einfach mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Das Buch versucht deshalb, die notwendige Übersichtlichkeit für die Praktiker zu schaffen, ohne die Probleme zu sehr zu vereinfachen. Dieser Spagat gelingt sicherlich nicht immer.

Bei den Bereichen, bei denen ich eine ausführlichere Darstellung der Probleme für erforderlich gehalten habe, habe ich versucht, durch Absätze und unterschiedliche Formatierungen zwischen notwendigem Inhalt und zusätzlichen Erörterungen zu unterscheiden. Auch die Prüfungsschemata dienen dazu, den Blick zurück auf das Wesentliche zu lenken.

Schwierigkeiten entstehen auch dadurch, dass für alle Rechtsgebiete zwar gleiche Leistungen vorgesehen sind, diese aber in das jeweilige Verfahrensrecht des Rechtsgebiets eingegliedert werden müssen. Die Berücksichtigung dieser Unterschiede führt im Aufbau notwendigerweise zu Wiederholungen und Verweisen.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe belassen den ausführenden Leistungsträgern erheblichen Freiraum bei der Organisation der Leistungserbringung. Je nach Organisationsform stellen sich unterschiedliche rechtliche Fragen. Ich versuche, den üblichen Organisationsformen gerecht zu werden, ich bitte aber auch die Leser darum, darauf zu achten, ob die entsprechenden Ausführungen in diesem Buch zu der eigenen Vorgehensweise passen.

Kompliziertere Ausführungen waren für die Neuregelungen des Starke-Familien-Gesetzes erforderlich. Insbesondere die erheblichen Änderungen der Teilhabeleistungen mit ihren wesentlichen Folgerungen für die Praxis lassen sich kaum vereinfachen.

Hinweise auf Fehler und Verbesserungsvorschläge oder Seminaranfragen nehme ich gerne unter der E-Mail-Adresse

kontakt@bildungundteilhabe

entgegen.

Hinweise auf aktuelle Entscheidungen oder Gesetzesänderungen finden sich unter

www.bildungundteilhabe.info.

A. Grundlagen

I. Die erste Regelbedarf-Entscheidung des BVerfG

Vorbilder für die Leistungen für Bildung und Teilhabe gab es zum Zeitpunkt ihrer Einführung mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 zum 1.1.2011 mit wenigen Ausnahmen nicht. Sie sind überwiegend eine Neuschöpfung des Gesetzgebers in Folge der ersten Regelbedarfentscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG mit dem einprägsamen Satz *Kinder sind keine kleinen Erwachsenen* deutlich gemacht, dass der Regelbedarf für Kinder nicht wie zuvor geschehen anteilig anhand des Regelbedarfes von Erwachsenen bestimmt werden darf, sondern an den kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten ist und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist, bestimmt werden muss.¹

Außerdem hat das BVerfG ausdrücklich klargestellt, dass der Bedarf für Schulmaterialien zum verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimum von Kindern gehört.²

Für die notwendige Neuregelung ließ das BVerfG dem Gesetzgeber erheblichen Spielraum. Dem Gesetzgeber stehe ein Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des

Existenzminimums zu.³ Das Existenzminimum könne auch durch Sach- oder Dienstleistungen gesichert werden.

II. Gesetzlichen Grundlagen

Der Gesetzgeber hat mit dem *Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011* den Regelbedarf für Kinder und Jugendliche unabhängig von dem von Erwachsenen bestimmt. Dabei hat er allerdings Teile des Existenzminimums nicht dem Regelbedarf zugeschlagen, sondern die Leistungen für Bildung und Teilhabe als eigenständige Anspruchsgrundlage ausgestaltet und so der freien Einsatzmöglichkeit der Leistungsberechtigten entzogen. Der Gesetzgeber wollte so sicherstellen, dass die Leistungen auch tatsächlich bei den Kindern und Jugendlichen ankommen.⁴

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sind auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe im BKGG als eigenständige Leistungen (§ 6b BKGG) eingefügt worden.⁵ Damit erfassen die Leistungen für Bildung und Teilhabe Berechtigte nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG und dem BKGG. Dabei verweist das AsylbLG weitestgehend auf des SGB XII, während das BKGG im Wesentlichen auf das SGB II zurückgreift.

1. SGB II

Im SGB II haben die Leistungen für Bildung und Teilhabe die umfangreichste Umsetzung erhalten. Während die eigentlichen Anspruchsvoraussetzungen in den einzelnen Rechtsgebieten weitestgehend einheitlich sind, zeigt sich die Priorität des Gesetzgebers für das SGB II in der deutlich höheren Anzahl von Vorschriften außerhalb der eigentlichen Kernregelungen der §§ 28 ff SGB II.

§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB II legt fest, dass es sich um gesonderte Leistungen handelt. In § 28 Abs. 1 S. 2 SGB II erfolgt die für die Leistungen für Bildung notwendige Definition des Begriffs *Schüler*. § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II enthält die Voraussetzungen der einzelnen Leistungen. § 29 Abs. 1 SGB II zeigt die Möglichkeiten der Leistungserbringung auf. § 29 Abs. 2 SGB II regelt die Erbringung der Leistungen als Gutschein und § 29 Abs. 3 SGB II die Direktzahlung. Die Erbringung als Geldleistung ergibt sich § 29 Abs. 4 SGB II. § 29 Abs. 5 SGB II befasst sich mit dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung und der daran anschließenden Widerrufsmöglichkeit. § 30 SGB II regelt Fälle der berechtigten Selbsthilfe, in denen trotz Sachleistungszwang eine Zahlung an den vorleistenden Berechtigten möglich ist.

Weitere Regelungen speziell für die Leistungen für Bildung und Teilhabe enthalten die §§ 11 Abs. 1 S. 4 SGB II, 9 Abs. 2 S. 3 und 4 SGB II, 27 Abs. 3 S. 1 SGB II, 37 Abs. 1 S. 2 SGB II, 40 Abs. 6 S. 3 SGB II, 7 Abs. 2 S. 3 SGB II, § 4 Abs. 2 S. 2 SGB II und 5a ALG II-V. Die Übergangsregelung des § 77 Abs. 9-11 SGB II hat aktuell keine Bedeutung mehr.

2. SGB XII

Die Struktur und der Inhalt der §§ 34 ff SGB XII stimmen im Wesentlichen mit den §§ 28 ff SGB II überein. § 34 Abs. 1 SGB XII legt fest, dass es sich um gesonderte Leistungen handelt und definiert den Begriff *Schüler*. § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII enthält mit geringfügigen Abweichungen zu § 28 Abs. 3 SGB II die Voraussetzungen der einzelnen Leistungen. § 34a Abs. 1 SGB XII regelt die Notwendigkeit der Antragstellung und die Unabhängigkeit gegenüber den übrigen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die übrigen Absätze des § 34a SGB XII entsprechen § 29 SGB II. § 34a Abs. 2 SGB XII zeigt die Möglichkeiten der

Leistungserbringung auf. § 34a Abs. 3 SGB XII enthält Regelungen zur Erbringung der Leistungen als Gutscheine und § 34a Abs. 4 SGB XII solche für die Direktzahlung. Die Erbringung als Geldleistung regelt § 34a Abs. 5 SGB XII. § 34a Abs. 6 SGB XII befasst sich mit dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung und der daran anschließenden Widerrufsmöglichkeit. § 34a SGB XII entspricht § 30 SGB II und regelt Fälle der berechtigten Selbsthilfe, in denen trotz Sachleistungszwang eine Zahlung an den vorleistenden Berechtigten möglich ist.

Die §§ 34 ff SGB XII sind direkt nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt anwendbar, über § 43 Abs. i.V.m. § 42 Nr. 3 SGB XII sind aber die Leistungen mit Ausnahme der Teilhabe nach § 34 Abs. 7 SGB XII auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gewähren. Eine Sonderregelung zur Anrechnung von Kindergeld findet sich in § 82 Abs. 1 S. 3 SGB XII. Die Übergangsregelung des § 131 SGB XII a.F. ist bereits zum 31.12.2014 wegen Zeitablaufs entfallen.⁶

3. AsylbLG

Das AsylbLG enthält nur eine ausdrückliche Erwähnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. § 3 Abs. 3 AsylbLG sieht vor, dass diese Bedarfe neben den sonstigen Leistungen entsprechend den §§ 34, 34a und 34b SGB XII gesondert berücksichtigt werden. Für die Leistungsberechtigten, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, sieht § 2 Abs. 1 AsylbLG ohnehin die entsprechende Anwendung des SGB XII vor. Die wesentlichen Regelungen ergeben sich daher aus dem SGB XII. Zu beachten ist allerdings, dass für allgemeine Regelungen weder auf das SGB I noch auf das SGB X

zurückgegriffen werden kann. Es gilt grundsätzlich das jeweilige Landesverwaltungsverfahrenrecht. Allerdings sind die §§ 44 f, 99, 102 ff SGB X gemäß § 9 Abs. 4 AsylbLG anwendbar. Ebenso sind gemäß § 9 Abs. 3 AsylbLG die §§ 60 ff SGB I entsprechend anzuwenden.

4. BKGG

Das BKGG enthält mit § 6b eine eigenständige Regelung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Trotz ihrer Ausführlichkeit trifft diese wenig eigene Regelungen, sondern verweist im Ergebnis mit einigen Modifizierungen auf die §§ 28-30 SGB II mit Ausnahme von § 28 Abs. 1 S. 1 und auf § 40 Abs. 6 SGB II. Eine selbstständige Regelung enthält § 6b Abs. 1 BKGG. Hier wird geregelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Grunde nach besteht. § 9 Abs. 3 BKGG gibt vor, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beantragen sind und dass der Antrag auch von demjenigen gestellt werden kann, der ein berechtigtes Interesse an den Leistungen hat. Die Übergangsvorschrift findet sich in § 20 Abs. 8 BKGG. Sie hat aber wegen des Zeitablaufs keine Bedeutung mehr.

III. Bildungs- und Teilhabeleistungen

§ 34 SGB XII und § 28 SGB II umfassen sechs verschiedene voneinander unabhängige Leistungen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungen in Absatz 2 (Klassenfahrten und Schulausflüge) und Absatz 7 (Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Musikunterricht, Freizeiten) handelt es sich sogar um neun verschiedene Leistungen.

Das Gesetz differenziert dabei zwischen Bildungs- und Teilhabeleistungen. **Bildungsleistungen** sind die Bedarfe für Klassenfahrten und Schulausflüge, Schulmaterialien,

Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagsverpflegung. Sie richten sich hauptsächlich an Schüler. Die Leistungen zur **Teilhabe** kommen hingegen allen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zugute.

Bildungsleistungen

Klassenfahrten und Schulausflüge

Schulmaterialien

Schülerbeförderung

Lernförderung

Mittagsverpflegung

Teilhabeleistungen

Aktivitäten im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Freizeiten

IV. Änderungen durch das StaFamG

Das Starke-Familien-Gesetz ändert wesentliche Bereiche der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Der deutlichste und radikalste Schnitt ist die Gleichstellung von Geld- und Sachleistungen in § 29 Abs. 1 SGB II bzw. §

34a Abs. 2 SGB XII. Bei der Einführung der BuT-Leistungen war der wichtigste Leitgedanke die Ausgestaltung der meisten Leistungen als Sachleistung, um die zweckgerichtete Verwendung der Mittel zu garantieren. Nunmehr stellt der Gesetzgeber alle Erbringungswege gleichrangig nebeneinander und stellt die Entscheidung über den konkreten Erbringungsweg in das Ermessen des einzelnen Sachbearbeiters. Die Leistungsträger müssen – um ihre eingespielten Erbringungssysteme zu schützen – mit ermessenslenkenden Weisungen reagieren.

Möglicherweise noch gravierendere Folgen hat die Umstellung der Teilhabeleistungen auf eine pauschale Leistungshöhe unabhängig von dem tatsächlichen Bedarf, zumal dem Gesetzgeber mit der Streichung des Begriffs *Mitgliedsbeiträge* eine offensichtlich unbeabsichtigte erhebliche Erweiterung der Leistungen nach § 28 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 SGB II unterlaufen ist.

Für die Leistungsberechtigten dürfte vor allem die Erhöhung der Leistungen für Schulmaterialien von 100 auf 150 € schuljährlich und der Teilhabeleistungen von 10 auf 15 € monatlich größere Bedeutung haben. Auch der Wegfall der Eigenanteile beim Mittagessen und bei der Schülerbeförderung erhöht die Leistungen fühlbar.

Die Zusätze zu § 28 Abs. 4 und Abs. 5 SGB II stellen hingegen im Wesentlichen nur die ohnehin schon vertretene herrschende Meinung dar und werden deshalb kaum Veränderungen bringen. Dasselbe gilt für die Klarstellung in § 40 Abs. 6 S. 4 SGB II, dass bei einem Widerruf eine Erstattung möglich ist. Immerhin wird damit einer häufig vertretenen gegenteiligen Meinung der Boden entzogen.

§ 28 Abs. 3 SGB II ist zwar zusammen mit § 34 Abs. 3 und Abs. 3a SGB II erheblich geändert worden, bringt aber

eigentlich nur endlich einen Gleichklang bei der Behandlung von Fällen einer späteren Aufnahme des Schulbesuchs in allen Rechtsgebieten. Ob es dem Gesetzgeber im SGB II – wie offensichtlich gewünscht – mit dem Wort *regelmäßig* gelungen ist, eine später als zu den Stichtagen entstandene Hilfebedürftigkeit zu erfassen, wird die Zukunft zeigen.

Die Zusammenfassung aller Anträge zu einem Globalantrag mit dem Grundantrag mit Ausnahme der Anträge auf Lernförderung in allen Rechtskreisen außer im BKGG ist rechtlich bedeutsam, wird aber in der praktischen Arbeit der Leistungsträger keine große Rolle spielen. Verhindert wird so nur, dass ein Antrag nicht mehr zu spät erfolgen kann, wenn Grundanträge regelmäßig gestellt werden. Dies ist aber bisher auch nur sehr selten ein Grund für eine Ablehnung gewesen. Die eigentliche Hemmschwelle, das Ausfüllen von Formularen mit den für den Leistungsträger notwendigen Informationen wird so nicht abgebaut.

Kleine weitere Änderungen, wie die Zulassung von Kooperationen mit den Schulen und die Möglichkeit der Übernahme von Mittagessen in Horten bei einer bestehenden Kooperation mit einer Schule legalisieren letztlich nur Vorgehensweisen, die in der Praxis bereits teilweise schon genutzt werden.

Die kleineren Veränderungen des § 28 Abs. 7 S. 2 SGB II versuchen diese sowohl rechtlich als auch praktisch gescheiterte Norm zu retten. Die wesentlichen Probleme bleiben aber weiterhin bestehen.

¹ BVerfG v. 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 u.a. - Rn. 191.

² BVerfG v. 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 u.a. - Rn. 192, 203.

³ BVerfG v. 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 u.a. - Rn. 138.

⁴ BT-Drs. 17/3404, S. 107.

⁵ Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, BT-Drs. 17/4719, S. 8.

⁶ BT-Drs. 17/10748, S. 22 (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012).

B. Antrag

I. Notwendigkeit der Antragstellung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind in allen Rechtskreisen zu beantragen. Dies ergibt sich aus § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II für den Bereich des SGB II, aus § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII für die Hilfe zum Lebensunterhalt und für die entsprechenden Leistungen nach dem AsylbLG, aus § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und aus § 9 Abs. 3 S. 1 BKG für die Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld. An der Notwendigkeit der Antragstellung hat sich durch das Starke-Familien-Gesetz auch nichts geändert.

Nur der Schulbedarf muss im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt des SGB XII und den Leistungen des AsylbLG, die sich darauf beziehen, nicht beantragt werden. Der Leistungsträger muss in diesem Fall auch ohne Antrag schon bei Kenntnis (§ 18 SGB XII) leisten.

II. Gesonderte Antragstellung oder Globalantrag

1. Globalantrag

Erhebliche Änderungen hat der Gesetzgeber aber zum 1.8.2019 bei der Frage vorgenommen, ob die Leistungen gesondert beantragt werden müssen. Die gesonderte Antragstellung war bis dahin der Normalfall. Jetzt sind nur noch die Lernförderung in allen Rechtsgebieten und die alle Leistungen nach § 6b BKG gesondert zu beantragen. Alle